

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 16. Wahlperiode

**Ausschuss für Umwelt,  
Landwirtschaft, Ernährung,  
Weinbau und Forsten**

30. Sitzung am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –

– Elektronische Fassung –

### Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:01 Uhr

Ende der Sitzung: 15:44 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2712; Vorlagen 16/3200/3390/3405/3442/3447/3492/3505/3743 –
2. Naturschutz und Offenhaltung der Landschaft in bäuerlicher Hand  
Antrag der Fraktion der CDU  
– Drucksache 16/3203 –
3. Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/3269 –
4. Steil- und Steilstlagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen besonders privilegieren  
Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/3300 –

#### Ergebnis:

- Annahme empfohlen  
(S. 5 – 13)
- Abgesetzt  
(S. 3)
- Anhörung beschlossen,  
vertagt  
(S. 14 – 16)
- Abgesetzt  
(S. 3)

**Tagesordnung (Fortsetzung):****Ergebnis:**

- |  |                                |
|--|--------------------------------|
| 5. Sachstandsbericht Gewässerschonende Landwirtschaft<br>Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76<br>Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3571 –   | Erledigt<br>(S. 17 – 19)       |
| 6. a) Fortbestand der Kultur- und Weinbotschafter in Rhein-<br>land-Pfalz<br>Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3613 –  | Erledigt<br>(S. 20 – 21)       |
| b) Kultur- und Weinbotschafter in Rheinland-Pfalz<br>Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3632 –  | Erledigt<br>(S. 20 – 21)       |
| 7. Aktuelle Grundwassersituation in der Vorderpfalz und in<br>Rhein Hessen und Umsetzung des Grundwassermanage-<br>ments<br>Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3647 – | Schriftlich erledigt<br>(S. 4) |
| 8. Nicht abgerufene EU-Zuschüsse zum Umweltpro-<br>gramm PAUL<br>Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3658 –  | Schriftlich erledigt<br>(S. 4) |
| 9. Entwicklung des Biomarktes in Deutschland und in Rhein-<br>land-Pfalz<br>Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3703 –   | Erledigt<br>(S. 22 – 23)       |
| 10. Entwicklungsprogramm EULLE<br>Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>– Vorlage 16/3704 –   | Abgesetzt<br>(S. 3)            |
| 11. Festlegungen für eine Informationsfahrt nach Dänemark  | S. 24                          |

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

**Frau Vors. Abg. Schneider** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Punkte 2, 4 und 10** der Tagesordnung:

- 2. Naturschutz und Offenhaltung der Landschaft in bäuerlicher Hand  
Antrag der Fraktion der CDU**  
– Drucksache 16/3203 –
  
- 4. Steil- und Steilstlagen im neuen Autorisierungssystem von Rebflächen besonders privi-  
legieren**  
**Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
– Drucksache 16/3300 –
  
- 10. Entwicklungsprogramm EULLE**  
**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/3704 –

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, die Tagesordnungs-  
punkte von der Tagesordnung abzusetzen.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkte 7 und 8** der Tagesordnung:

**7. Aktuelle Grundwassersituation in der Vorderpfalz und in Rheinhessen und Umsetzung des Grundwassermanagements**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/3647 –

**8. Nicht abgerufene EU-Zuschüsse zum Umweltprogramm PAUL**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**

– Vorlage 16/3658 –

Die Anträge – Vorlagen 16/3647/3658 – werden gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Landtags mit Einverständnis der Antragstellenden und der Landesregierung mit der Maßgabe für erledigt erklärt, dass die Landesregierung dem Ausschuss schriftlich berichtet.

ELEKTRONISCHE FASSUNG

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/2712 –**

dazu: Vorlagen 16/3200/3390/3405/3442/3447/3492/3505/3743

**Berichterstatterin:** Frau Abg. Christine Schneider

**Frau Abg. Neuhof** führt aus, in der Anhörung sei deutlich geworden, dass von Anzuhörenden das Thema verfehlt worden sei, da durch den Gesetzentwurf keine Veränderung von bestehenden Gesetzen vorgesehen sei. Mit dem Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen werde vielmehr sichergestellt, dass der Tierschutz analog zum Naturschutz von legitimierten Organisationen eingeklagt werden könne. Deshalb sei es ihr nicht möglich, auf verschiedene Beiträge in der Anhörung einzugehen. Mit dem Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen werde der in der Landesverfassung verankerte Tierschutz durchgesetzt.

Von den Tierschutzorganisationen seien Verbesserungsvorschläge unterbreitet worden, die jedoch teilweise ebenso wie die Vorschläge der Bauernorganisationen am Thema vorbei gingen. Nach ihrer Ansicht sei aber ein guter Mittelweg gefunden worden, um das Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen zu verankern. Aufgrund der beim Naturschutz gewonnenen Erfahrungen sei auch bekannt, dass dieses Verbandsklagerecht zu keiner Klageflut führen werde, da keine Tierschutzorganisation finanziell in der Lage sei, massenhaft Klagen vorzubereiten. Die Kaskade der Einwirkungsmöglichkeiten setze viel eher auf Kommunikation, während die Klage die Ultima Ratio darstelle. Nach ihrer Einschätzung werde sich herausstellen, dass dieses Verbandsklagerecht nur sehr selten in Anspruch genommen werde.

Es seien mit verschiedenen Organisationen Gespräche geführt worden, aufgrund derer noch einige kleine Änderungen vorgeschlagen werden. So werde noch eine Änderung zu den Zoos eingebracht. Ferner müsse noch darüber diskutiert werden, welche Organisationen klageberechtigt seien.

**Herr Abg. Hürter** verzichtet auf eine ausführliche Begründung, weshalb die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen aus der Sicht der Fraktion der SPD sinnvoll sei. Ein zentraler Punkt für die Einführung sei, dass es in einem Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit sei, Entscheidungen von einem Gericht überprüfen lassen zu können. Dieses Instrument habe sich in der Vergangenheit im Umweltschutz, aber auch in anderen Bereichen bewährt.

Es sei wichtig, die im Rahmen der Anhörung vorgebrachten Bedenken ernst zu nehmen, damit nicht bei denen, die Gegenstand einer solchen Klage werden könnten, der Eindruck entstehe, dass ein Verbandsklagerecht für Tierschutzorganisationen leichtfertig eingeführt werde. Vor dem Hintergrund sei es ein großes Anliegen der Fraktion der SPD gewesen, die rechtliche Seite zu überprüfen. Von Vertretern der Bauernorganisationen sei der Punkt angesprochen worden, inwieweit gegebenenfalls gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen werde. Deshalb werde es begrüßt, dass der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anwesend sei, um zu diesem Punkt eine mündliche Stellungnahme abgeben zu können. Mit den Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit müsse dann ernsthaft umgegangen werden. Deshalb könne er sich sehr gut vorstellen, die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in seiner schriftlichen Stellungnahme vorgeschlagene Passage zu übernehmen.

Ferner seien von den Zoos Bedenken vorgetragen worden. Von einigen im Bereich des Tierschutzes aktiven Organisationen werde ganz offen das Ziel verfolgt, die Zoos abzuschaffen. Vor dem Hintergrund sei eine besondere Betroffenheit der Zoos erkennbar und auch deren Befürchtung nachvollziehbar, öffentlichkeitswirksam am Pranger zu stehen. Deshalb sei es aus der Sicht der Fraktion der SPD geboten, die Zoos so wie andere wissenschaftliche Einrichtungen zu behandeln, da grob eine Vergleichbarkeit gegeben sei.

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
**am 18.03.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Von den Bauernorganisationen sei auch noch angesprochen worden, inwieweit die einzelnen Tierschutzorganisationen kompetent und demokratisch legitimiert seien. Deshalb sei es auch in diesem Bereich sinnvoll, eine Änderung am Gesetzentwurf vorzunehmen, um eine Präzisierung zu erreichen.

Mit diesen Änderungen könne ein guter Gesetzentwurf verabschiedet werden. Damit werde ein Weg eingeschlagen, der bereits in anderen Ländern so gegangen worden sei oder noch gegangen werde. Der Gesetzentwurf werde nicht nur den Tieren, sondern auch den Menschen gerecht, die sich für das Tierwohl einsetzen.

**Frau Abg. Schneid** bezieht sich auf die Anhörung, im Zuge derer mit Ausnahme von Frau Dr. Baumgartl-Simons alle Anzuhörenden Bedenken gegen die Einführung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzorganisationen geäußert oder dieses sogar abgelehnt haben.

Nach Ansicht des Bauern- und Winzerverbandes bestehe keine Notwendigkeit für die Einführung eines solchen Verbandsklagerechts und es bedeute einen Affront gegenüber den eigenen Behörden, diesen Organisationen eine solche Durchsetzungskraft zu verleihen. Dieses Verbandsklagerecht könne zu einer Verzögerung von Baumaßnahmen führen, was sich auf den Tierschutz eher negativ auswirken werde als ihn positiv nach vorne zu bringen.

Von der Deutschen Forschungsgemeinschaft sei die nachvollziehbare Befürchtung geäußert worden, dass sich durch die Einführung des Verbandsklagerechts die Rahmenbedingungen für die Forschung sehr viel mehr verschlechtern.

Vom Vertreter des Zoos Neuwied sei die Bedeutung des Zoos als Bildungsinstitution hervorgehoben worden. Diese Sichtweise teile sie. Die Zoos seien nach ihrer Ansicht die am stärksten kontrollierten Tiereinrichtungen. Nach einem heutigen Zeitungsbericht werde auch von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befürchtet, dass bei der Einführung des Verbandsklagerechts eine Klagewelle auf die Zoos zukommen werde. Vor dem Hintergrund stelle sich für sie die Frage, ob dieses Verbandsklagerecht überhaupt eingeführt werden solle.

Im überwiegenden Teil der Stellungnahmen – auch der schriftlichen Stellungnahmen – werde eine ablehnende Position gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung eingenommen. Da die Fraktion der CDU gegenüber dem Gesetzentwurf ebenfalls eine ablehnende Position einnehme, sei von dieser in der zurückliegenden Plenarsitzung beantragt worden, dass die Landesregierung den Gesetzentwurf zurückziehe. Dieser Antrag sei zwar abgelehnt worden, aber von der Fraktion der CDU werde nach wie vor die Auffassung vertreten, dass die Einführung des Verbandsklagerechts nicht dazu diene, den Tierschutz mehr nach vorne zu bringen und Tiere aktiv besser schützen zu können.

Wenn nun über die Lage der Zoos diskutiert werde, sei es auch erforderlich, all die Bereiche noch einmal zu betrachten, in denen Verantwortung für Tiere getragen werde. Für diese Bereiche könnten sicherlich auch Ausnahmekriterien geltend gemacht werden. Dann stelle sich die Frage, wo überhaupt die Grenzen gezogen werden und wie viele Ausnahmen zugelassen werden sollten. Allein aus den Gründen sei ein Verbandsklagerecht schon relativ unnötig.

Ebenfalls würde sie gerne noch auf die Problematik der Datenweitergabe eingehen. Darüber hinaus sollte auch noch einmal die Befürchtung diskutiert werden, dass sich die Kluft zwischen Tierhaltern und Tierschützern vergrößere. Eine Konfrontation zwischen diesen beiden Gruppen sei ohnehin schon gegeben, aber sie würde sich durch die Einführung eines Verbandsklagerechts noch weiter verstärken.

**Frau Vors. Abg. Schneider** teilt mit, dass heute Vormittag die Vorlage 16/3743 in die Fächer der Abgeordneten verteilt worden sei. Dabei handle es sich um eine Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Da diese Stellungnahme vermutlich noch nicht allen Ausschussmitgliedern vorliege, bitte sie den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, zu den angesprochenen Punkten Stellung zu beziehen.

**Herr Wagner (Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)** bittet um Verständnis, dass seine Stellungnahme erst so spät dem Landtag zugegangen sei. Dies sei darauf

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

zurückzuführen, dass ihm die im parlamentarischen Verfahren geäußerten Bedenken erst zu diesem Zeitpunkt bekannt geworden seien. Daraufhin sei sich erkundigt worden, wie die Datenschutzbeauftragten in den Ländern reagiert haben, in denen es entsprechende Gesetze gebe. Dies habe entsprechende Zeit in Anspruch genommen, weshalb es ihm leider erst sehr kurzfristig möglich gewesen sei, seine Stellungnahme vorzulegen.

Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten seien zwei Fragen berührt. Die eine Frage sei, unter welchen Voraussetzungen die anerkannten Tierschutzverbände personenbezogene Daten im Rahmen des § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs erhalten. Die zweite Frage sei, wie die anerkannten Tierschutzverbände mit diesen überlassenen Daten umgehen müssen.

Der Gesetzentwurf enthalte zu diesen beiden Fragen keine Aussagen. Dies bedeute aber nicht, dass es dazu keine Regelungen gebe. Es müsse auf die Vorschriften zurückgegriffen werden, die solche oder vergleichbare Fragen in allgemeiner Form regeln, nämlich auf das Landesdatenschutzgesetz und des Bundesdatenschutzgesetz.

Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen die anerkannten Tierschutzverbände personenbezogene Daten erhalten, gebe es in § 16 Abs. 1 Ziffer 3 des Landesdatenschutzgesetzes die Regelung, dass in diesen Fällen sichergestellt werden müsse, dass keine überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer Übermittlung personenbezogener Daten entgegenstehen. Soweit der Übermittlung personenbezogener Daten keine überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen, könnten die personenbezogenen Daten übermittelt werden.

Ähnlich stelle sich die Situation dar, wenn die anerkannten Tierschutzverbände die personenbezogenen Daten erhalten haben und das Verfahren abgeschlossen sei, wie von diesen mit den überlassenen Daten umgegangen werden müsse. In diesem Falle greife die Regelung aus dem Bundesdatenschutzgesetz, dass eine Änderung des Zwecks – wenn das Verfahren abgeschlossen sei und die personenbezogenen Daten weiterverwendet werden sollen, würden diese für einen anderen Zweck verwendet – nur möglich sei, wenn wiederum keine überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen dem entgegenstehen.

Die Rechtslage sei damit relativ eindeutig, aber trotzdem etwas verworren. Da das Gesetz dazu keine Aussagen enthalte, müsste vorausgesetzt werden, dass diese Vorschriften von den Betroffenen angewandt werden. Da dies aber nicht so selbstverständlich sei, plädiere er dafür, eine Klarstellung in den Gesetzestext aufzunehmen. So wie im Gesetzentwurf darauf hingewiesen werde, dass verschiedene Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Landesinformationsfreiheitsgesetzes sinngemäß gelten, könne eine Klarstellung durch den Hinweis erfolgen, dass der § 16 des Landesdatenschutzes und der § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes unmittelbar gelten. Dann wäre unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit und Klarheit dem Datenschutz Rechnung getragen.

In seiner Stellungnahme werde darauf hingewiesen, dass hilfsweise dann, wenn eine Änderung des Gesetzentwurfs nicht erfolgen solle, zumindest im Vollzug des Gesetzes die Anwendung der beiden von ihm genannten Vorschriften sichergestellt werden müsse. Hierzu gebe es verschiedene Möglichkeiten, angefangen von Verwaltungsvorschriften bis hin zu sonstigen Informationen. Dies wäre jedoch nur eine Krückenlösung, weshalb er ausdrücklich für eine gesetzliche Klarstellung plädiere.

Zugleich weise er darauf hin, dass dies auch heute Vormittag Thema in der Datenschutzkommission gewesen sei. Dieser Diskussion habe er entnommen, dass die Mitglieder der Datenschutzkommission für eine gesetzliche Klarstellung plädiert haben.

**Frau Staatsministerin Höfken** dankt dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit für seine Ausführungen. Es sei im Sinne der Landesregierung, die vorgeschlagenen Ergänzungen in den Gesetzentwurf aufzunehmen. Es gebe auch keine Gründe, die dem entgegenstünden.

Der Gesetzentwurf sei von der Landesregierung eingebracht worden, um das bestehende prozessuale Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Tierhalter und dem Rechtsgut Tierschutz zu beseitigen. Niemand könne bisher für oder zugunsten der Tiere klagen, während den Tierhaltern, also den Nut-

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
**am 18.03.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**

zern oder denen, die in diesem Rahmen wirtschaftlich tätig seien, alle verwaltungsgerichtlichen Möglichkeiten offen stünden. Das könne ein Land, das den Tierschutz sogar in seiner Landesverfassung verankert habe, nach ihrer Ansicht nicht länger hinnehmen.

Es sei bereits die am 14. Januar 2014 durchgeführte Anhörung erwähnt worden. Die dort geäußerten Argumente seien überwiegend schon im Rahmen der Beteiligung eingebracht worden. Durch die Anhörung sollte keine Mehrheit gesichert werden, sondern eine breite Beteiligung widerspiegelt werden, was auch geschehen sei. Die Landesregierung habe weitere Gespräche mit den Fraktionen und einzelnen Vertretern geführt. Einzelne Argumente sei die Landesregierung bereit, noch in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zur befürchteten Klageflut sei anzumerken, dass im Umweltbereich keine Klageflut zu verzeichnen sei. Vom Umweltbundesamt sei kürzlich ermittelt worden, dass jährlich 700 Umweltverträglichkeitsprüfungen zwölf Klagen gegenüberstehen. Von diesen zwölf Klagen sei ungefähr die Hälfte ganz oder teilweise erfolgreich. Daran werde ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Verbandsklagerecht deutlich. Es sei davon auszugehen, dass dies auch im Bereich des Tierschutzes so sein werde.

Im Zuge der Anhörung sei von Frau Dr. Baumgartl-Simons ausgeführt worden, dass nicht die Klage, sondern die Mitwirkung im Vordergrund stehe. Es sei nach ihrer Auffassung sowohl aus der Sicht der Abgeordneten als auch der Landesregierung der entscheidende Punkt, dass durch die Mitwirkung Fehler und damit auch eine entsprechende Klage vermieden werden können. Die Mitwirkung sei das Herzstück des Gesetzentwurfs.

Zugleich stelle sie klar, dass es nicht um ein Misstrauen gegenüber Vollzugsbehörden gehe. Wenn ein solches Misstrauen bestünde, müsste konsequenterweise die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeschafft werden. Dies sei aber sicherlich auch nicht im Sinne der Abgeordneten. Der Gesetzentwurf stelle für die Landesregierung ein weiterer Schritt in Richtung auf eine Stärkung des Tierschutzes im Rahmen der geltenden Gesetze und vor allem auf eine Stärkung der Mitwirkung dar, die dazu beitrage, die Aufgaben im Bereich des Tierschutzes noch besser vollziehen zu können.

**Herr Abg. Billen** hat einige Aussagen mit Verwunderung zur Kenntnis genommen. So habe ihn erstaunt, dass nach Auffassung von Herrn Wagner persönliche Daten in Bauunterlagen, in denen viele Daten enthalten seien, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt seien, relativ problemlos den von der Landesregierung anerkannten Tierschutzvereinen zugeleitet werden können. Allerdings seien diese Tierschutzvereine bisher noch nicht bekannt, da sie noch nicht benannt worden seien. Demgegenüber stelle eine auf einem privaten Grundstück aufgestellte Wildkamera ein Problem dar.

In der Anhörung sei lediglich von einer Anzuhörenden die Aussage getroffen worden, mit diesem Gesetzentwurf könne sie leben – sie habe diesen noch nicht einmal als gut bezeichnet –, während von allen anderen Anzuhörenden die Auffassung vertreten worden sei, das Gesetz sei unnötig und helfe dem Tierschutz nicht. Von Frau Abgeordnete Neuhof sei zuvor ausgeführt worden, von den meisten Anzuhörenden sei das Thema verfehlt worden. Allerdings gehe er davon aus, dass die Anzuhörenden alle denselben Gesetzentwurf gelesen haben. Deshalb sollten die Regierungsfaktionen überlegen, ob die Anzuhörenden nicht doch zum Thema gesprochen haben und es daher erforderlich sei, die eigene Position noch einmal zu überprüfen.

Es solle heute ein Gesetzentwurf beschlossen werden, an dem die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beabsichtige, Änderungen vorzunehmen. Von Herrn Abgeordneten Hürter seien zuvor noch Bedenken zum Gesetzentwurf geäußert worden, wobei nicht ersichtlich gewesen sei, worauf sich diese Bedenken erstrecken. Aus seiner Sicht sei es angebracht, heute deutlich zum Ausdruck zu bringen, welche Änderungen beabsichtigt seien, damit bekannt sei, worüber abzustimmen sei. Den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form werde die Fraktion der CDU auf jeden Fall ablehnen.

Ergebnis der Anhörung sei gewesen, dass der Gesetzentwurf den Tieren nicht helfe, sondern lediglich Ärger verursachen werde. Es existierten bereits Tierschutzgesetze. Bei Baumaßnahmen werde eine Genehmigung nur erteilt, wenn diese sich im Rahmen der Gesetze bewegten, Für ihn sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb auf einmal den Verwaltungen misstraut werde. Nach seiner Ansicht werde mit diesem Gesetz ein bestimmter Personenkreis mit einem völlig unnötigen Gesetz befriedet, mit



**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

dem der Tierschutz keinen Millimeter vorangebracht werde. Die Einführung dieses Gesetzes werde aber sogar noch damit begründet, dass damit dem Tierschutz geholfen werde.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD weisen er darauf hin, dass nicht alle Vorstöße innerhalb einer Koalition mitgetragen werden müssten. Spätestens nach einer Anhörung mit einem Ergebnis, wie es zum vorliegenden Gesetzentwurf zu verzeichnen sei, sollte davon abgesehen werden, diesen Gesetzentwurf umzusetzen. Kein Mensch wolle diesen Gesetzentwurf, aber dieser solle nun mit Gewalt durchgesetzt werden. Deshalb bitte er noch einmal darüber nachzudenken, ob dieser Gesetzentwurf wirklich verabschiedet werden solle. Das Gesetz werde keinem einzigen Tier helfen, nur Ärger bereiten und Kosten produzieren.

**Frau Abg. Neuhofer** verweist auf ihre Ausführungen im Zuge der zurückliegenden Plenarsitzung, wonach Ahnungen und Befürchtungen als rein subjektive Wahrnehmungen einzuschätzen seien, die mit der Realität nichts zu tun hätten. Wer befürchte, dass nach dem Inkrafttreten des Gesetzentwurfs eine Klagewelle über Rheinland-Pfalz hinwegrollen werde und es massenhaft zur Verhinderung von Stallneubauten kommen werde, denke fundamental am Text des Gesetzentwurfs und seiner Intention vorbei.

Die Argumentation, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe Bedenken gegen den Gesetzentwurf und versuche, diese Bedenken über Änderungen am Gesetzentwurf zu beseitigen, treffe ebenfalls nicht zu. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN habe keinerlei Bedenken, ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine einzuführen. Das Gegenteil sei der Fall. Dies sei ein wichtiger Punkt, der Inhalt des Koalitionsvertrages sei und der auch der Überzeugung der GRÜNEN entspreche, dass es notwendig sei, für Tiere klagen zu können, weil sie selbst dazu nicht in der Lage seien.

Wenn argumentiert werde, mit den vorgesehenen Änderungen würde sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ad absurdum führen, halte sie dem entgegen, es spreche für korrektes, intensives und gutes Arbeiten, wenn überlegt werde, an welchen Stellen ein Gesetzentwurf verbessert werden könne. Aus diesem Grunde würden beispielsweise die von den rheinland-pfälzischen Zoos geäußerten Bedenken aufgegriffen, weil diese aus der Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erhalten werden müssten, da die pädagogische und wissenschaftliche Arbeit der Zoos geschätzt werde. Nachdem die Zoos unter das Naturschutzgesetz fielen, könnten diese im Gesetzentwurf von der Verbandsklage ausgenommen werden. Deshalb sei auch von Zoos und nicht von Tierparks und ähnlichen Einrichtungen die Rede, weil dafür andere Gesetze zur Anwendung kämen.

Die Absicht, Kriterien aufzunehmen, welche Tierschutzvereine klageberechtigt sein sollen, zeige die Sorgfalt auf, mit der dieser Gesetzentwurf verabschiedet werden solle, damit ein vernünftiges und gutes Gesetz auf den Weg gebracht werden könne.

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit danke sie für die Mühe, die dieser im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf aufgewendet habe, weil es wichtig sei, die einzelnen Aspekte von Fachleuten beleuchten und sich aufzeigen zu lassen, welche Änderungen oder Ergänzungen angezeigt seien, um einen wasserfesten Gesetzentwurf verabschieden zu können. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Klarstellung würden von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mitgetragen.

Durchaus sei sie auch in der Lage zu erkennen, wie ein Gesetz von anderen verstanden werde. Der Gesetzentwurf werde von vielen so verstanden, wie er gemeint sei.

**Herr Abg. Hürter** hat aufgrund der Ausführungen von Herrn Abgeordneten Billen den Eindruck gewonnen, dass verschiedene Zielsetzungen des Gesetzentwurfs bisher von der Fraktion der CDU noch nicht verstanden worden seien.

In einem Rechtsstaat sei es ein normaler Vorgang, Entscheidungen von Verwaltungen rechtlich überprüfen lassen zu können. Ein Teil der von Herrn Abgeordneten Billen vorgetragene Argumente sei geeignet, sich die Frage zu stellen, ob Verwaltungsgerichte überhaupt notwendig seien. Vor dem Hintergrund könnte beispielsweise die Frage gestellt werden, weshalb die Möglichkeit bestehen solle, den Bescheid einer Verwaltung vor einem Verwaltungsgericht anzufechten, weil da auch argumentiert

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

werden könne, die Verwaltung werde schon ordnungsgemäß gearbeitet habe, weshalb es dem einzelnen Bürger nicht zustehe, diesen Bescheid zu kritisieren oder gar gerichtlich anzufechten. In der Bundesrepublik Deutschland habe der Bürger aber viele Möglichkeiten, auf dem Rechtswege gegen Entscheidungen der Verwaltung vorzugehen. In dem Fall, in dem eigene Rechte betroffen seien, könne jeder Bürger diese Möglichkeiten nutzen. Für Tiere bestehe aber nicht die Möglichkeit zu klagen, sondern sie seien darauf angewiesen, dass jemand diese Rechte für sie wahrnehme. Deshalb werde das Verbandsklagerecht eingeführt.

Die SPD habe in der Vergangenheit regelmäßig darauf hingewiesen, dass sich beispielsweise im Bereich der Gleichstellung, aber vor allem im Bereich des Umweltschutzes das Verbandsklagerecht als Instrument etabliert habe. Da von Bundesregierungen, an denen die SPD nicht beteiligt gewesen sei, an diesem Verbandsklagerecht festgehalten worden sei, spreche dies dafür, dass sich dieses Instrument bewährt habe. Dieses Instrument werde nun analog auf den Bereich des Tierschutzes ausgeweitet. Damit werde kein neues materielles Recht geschaffen, sondern es werde nur für anerkannte Tierschutzvereine ein Klageweg eröffnet, der wahrscheinlich nur selten genutzt werde.

Viel wichtiger sei aber, dass Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte geschaffen würden, die gelegentlich dazu führten, dass bessere Entscheidungen getroffen werden. Dadurch könnten schon auf einer sehr frühen Ebene konsensual Regelungen gefunden werden.

In der Anhörung seien verschiedene Anregungen gegeben worden, aber es sei auch Kritik geäußert worden. Damit werde nach seiner Ansicht sorgfältig umgegangen, indem eine Abwägung vorgenommen werde.

Für den Bereich des Datenschutzes sei heute deutlich geworden, dass der Gesetzentwurf dem Grunde nach in Ordnung sei, es aber im Sinne einer Dienstleistung gegenüber den Anwendern einiger Klarstellungen bedürfe. Es sei natürlich sinnvoll, über solch fachlich fundierte Anregungen nachzudenken und sie gegebenenfalls im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens in den Gesetzentwurf einfließen zu lassen.

Gerne komme die Fraktion der SPD auch der Bitte der Zoos nach, sie mit wissenschaftlichen Einrichtungen gleichzustellen. Es sei kein Geheimnis, dass die Position des Vertreters der Zoos der Fraktion der SPD schon vor der Anhörung bekannt gewesen sei.

Der dritte Punkt sei, welche Voraussetzungen Tierschutzvereine erfüllen müssen, damit ihnen vom zuständigen Ministerium ein Verbandsklagerecht zuerkannt werden könne. Dabei gehe es insbesondere um die demokratische Struktur dieser Vereine. Es bestehe die Absicht, hierzu in der Anhörung gegebene Anregungen ebenfalls aufzugreifen.

Natürlich wäre es möglich gewesen, zu der Anhörung andere Anzuhörende einzuladen, von denen der Gesetzentwurf nicht kritisiert werde. Es sei aber gerade das Anliegen gewesen, zur Anhörung Personen einzuladen, die sich kritisch mit dem Gesetzentwurf auseinandergesetzt und Änderungswünsche geäußert haben. Deshalb habe es auch kritische Äußerungen von den Anzuhörenden gegeben, die von den Koalitionsfraktionen benannt worden seien.

Bei einer Betrachtung des gesellschaftlichen Stimmungsbildes werde aber deutlich, dass sich die Situation anders darstelle. So sei die Resonanz auf einer kürzlich durchgeführten Veranstaltung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten auf Seiten derer, die sich für den Tierschutz engagieren, durchweg positiv gewesen, als das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine vorgestellt worden sei. Nur von wenigen Vertretern der Landwirtschaft sei dieses Verbandsklagerecht eher kritisch gesehen worden.

Es sollte daher davon abgesehen werden, aus kleinsten Teilmengen der Gesellschaft auf ein Stimmungsbild innerhalb der Gesellschaft zu schließen. Deshalb sei aus seiner Sicht die Darstellung von Herrn Abgeordneten Billen etwas überspitzt gewesen.

**Herr Abg. Reichel** bezieht sich auf die von Frau Abgeordnete Neuhof vorgenommene Unterscheidung zwischen Zoos und anderen Wildparks. Nach seiner Kenntnis handle es sich aufgrund einer EU-

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
**am 18.03.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Richtlinie inzwischen aber bei allen Wildparks um Zoos. Er bitte die Landesregierung um Auskunft, ob dies zutreffe. Ihm sei dies bekannt, da die Stadt Mainz ihren Wildpark zum Zoo umwidmen musste. Er stelle diese Frage, damit für ihn ersichtlich sei, ob überhaupt bekannt sei, wie weit der Begriff „Zoo“ inzwischen reiche.

**Frau Birgel (Referentin im Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten)** verweist auf § 30 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes, wonach nicht als Zoo gelten Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten des im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden. Eine Einrichtung, die die Voraussetzungen nach § 30 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes erfülle, sei ein Zoo.

**Herr Staatssekretär Dr. Griese** ergänzt, die Anforderungen an Zoos würden in Rheinland-Pfalz von vier Einrichtungen erfüllt.

**Frau Vors. Abg. Schneider** fragt, um welche vier Einrichtungen es sich handle.

**Frau Birgel** teilt mit, es handle sich um die Zoos in Neuwied, Landau, Kaiserslautern und um den Eifel-Zoo in Lünebach.

**Herr Abg. Reichel** wendet ein, auch in Mainz gebe es einen Zoo.

**Herr Staatssekretär Dr. Griese** sagt zu, dem Ausschuss eine Aufstellung der Zoos in Rheinland-Pfalz zur Verfügung zu stellen, die dem Verbandsklagerecht unterliegen.

**Herr Abg. Zehfuß** weist darauf hin, dass immer wieder ein Bürokratieabbau gefordert werde, während nun mit der Einführung des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine zusätzliche Bürokratie geschaffen werde. Zusätzliche Bürokratie sei ein Punkt, der viele Landwirte schmerze und ihnen die Freude am Beruf nehme. Ebenso werde immer wieder der Schutz der Familienbetriebe und kleinteilig strukturierten Betriebe gefordert. Mit dem Gesetzentwurf sei aber genau das Gegenteil verbunden. Wenn ein Klagerecht drohe, würden vor allem kleine Betriebe von Neubauten und damit von Investitionen absehen. Diese Aspekte bitte er bei der Diskussion zu bedenken.

**Frau Vors. Abg. Schneider** verweist auf Seite 2 der Stellungnahme des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit – Vorlage 16/3743 –, wonach in Schleswig-Holstein nach den ihm vorliegenden Informationen ein vergleichbarer Gesetzentwurf nicht weiterverfolgt werde, nachdem vom schleswig-holsteinischen Richterverband die Auffassung vertreten werde, das Land verfüge nicht über die dafür erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führe aus, die Zweifel des schleswig-holsteinischen Richterverbandes an der Regelungskompetenz des Landes für diese Materie könne und wolle er nicht beurteilen. Vor diesem Hintergrund richte sie an Frau Staatsministerin Höfken die Frage, ob durch das Justizministerium oder die Rechtsabteilung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten eine diesbezügliche Beurteilung vorgenommen worden sei und wieso die Landesregierung zu dem Schluss komme, dass das Land Rheinland-Pfalz über die notwendige Gesetzgebungskompetenz verfüge, während Schleswig-Holstein davon Abstand genommen habe, ein solches Gesetz zu verabschieden.

**Frau Staatsministerin Höfken** führt aus, das Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz habe Kenntnis von dem Gesetzentwurf und sei bei seiner Prüfung zu einer anderen Bewertung gekommen als in Schleswig-Holstein. Auch die drei oder vier Länder, in denen inzwischen ein Verbandsklagerecht eingeführt worden sei, hätten sich dazu berechtigt gesehen. Nach ihrer Meinung sei die Einführung des Verbandsklagerechts im Sinne des Tierschutzes eine überfällige Entwicklung. Mit dem Tierschutz im Grundgesetz und seiner Aufnahme in die Landesverfassung bestehe nun die Pflicht, dessen Umsetzung zu betreiben. Die Einführung des Verbandsklagerechts sei ein Schritt in diese Richtung und werde von den Menschen im Land, deren große Mehrheit für den Schutz der Tiere eintrete, begrüßt.

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

Auch die Landwirtschaft sei trotz der von ihr geäußerten Bedenken davon nicht betroffen. Die Einführung des Verbandsklagerechts führe nicht zu einer Verlängerung des Verwaltungsverfahrens, da eine Frist von vier Wochen einzuhalten sei. Im Rahmen des Planungsablaufs sei dies eine sehr kurze Frist. Falls einmal die Situation eintreten sollte, dass ein Gebäude nicht genehmigungsfähig sei, liege es im Sinne des Antragstellers, wenn keine Genehmigung erteilt werde, weil dieser dann vor einer enormen Fehlinvestition bewahrt werde.

Mit dem Gesetzentwurf werde ein notwendiger Schritt gegangen, um die von der Verfassung gestellten Aufgaben und Anforderungen umzusetzen.

**Frau Vors. Abg. Schneider** richtet an Frau Staatsministerin Höfken die konkrete Frage, ob diese der Auffassung sei, dass das Land Rheinland-Pfalz über die Gesetzgebungskompetenz verfüge, ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine einzuführen. Ferner bitte Sie, dem Ausschuss die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zum Gesetzentwurf zukommen zu lassen.

**Frau Staatsministerin Höfken** beantwortet beide Fragen mit einem Ja.

**Herr Abg. Billen** betont, ein Koalitionsvertrag sei ein Stück Papier, aber kein Gesetz. Zum besseren Verständnis bitte er die Regierungsfractionen, aus Rheinland-Pfalz drei Beispiele zu nennen, in denen in den vergangenen zwei Jahren Maßnahmen gegen den Tierschutz ergriffen worden seien, weil es kein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine gegeben habe.

Sofern der Gesetzentwurf verabschiedet werde, würden Vereine aufgrund ihrer Anerkennung durch das Ministerium Einsicht in behördliche Daten erhalten, die beispielsweise ein Bauern- und Winzerverband nicht einsehen dürfe. In Anfängen könne derzeit in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden, was dabei herauskomme. Dort könne das zuständige Ministerium inzwischen nicht mehr erklären, weshalb einzelne Vereine anerkannt worden seien.

**Frau Abg. Neuhof** geht davon aus, dass die Frage von Herrn Abgeordneten Billen genauso wie die von Herrn Abgeordneten Reichel gestellte Frage rhetorischer Natur seien. Beispiele dieser Art könne sie nicht nennen, da es keine Stelle gebe, von der diese Fälle erfasst worden seien. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass einer Klage eine Kommunikation vorgeschaltet sei, die genauso wenig erfasst worden sei. Die gewünschten Beispiele könnten nur genannt werden, wenn auf eine Datengrundlage zurückgegriffen werden könne, die derzeit aber nicht vorhanden sei. In einem Jahr werde sie die Frage vermutlich hervorragend beantworten können.

**Herr Abg. Reichel** vermutet, dass die Regierungsfractionen genauso wie die Fraktion der CDU Gespräche mit Verbänden und Vereinen führe. Insofern müsste zumindest mitgeteilt werden können, in wie vielen Fällen die Verbände und Vereine nach deren Auffassung hätten eingreifen können, wenn bereits ein Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine eingeführt gewesen wäre.

**Herr Abg. Hürter** kündigt die Einbringung eines Änderungsantrages an.

Einer Bitte von Herrn Abgeordneten Reichel entsprechend sagt Herr Staatssekretär Dr. Griese zu, dem Ausschuss eine Aufstellung der Zoo-Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, welche den Kriterien des Verbandsklagerechts unterliegen, zur Verfügung zu stellen.

Einer Bitte von Frau Vorsitzende Abgeordnete Schneider entsprechend sagt Frau Staatsministerin Höfken zu, dem Ausschuss die Stellungnahme des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Frage der Gesetzgebungskompetenz zur Verfügung zu stellen.

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten beschließt mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktion

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

der CDU, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen (siehe Vorlage 16/3751).

ELEKTRONISCHE FASSUNG

**Punkt 3** der Tagesordnung:

**Landesgesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**  
**(AGTierNebG)**  
**Gesetzentwurf der Landesregierung**  
– Drucksache 16/3269 –

**Herr Staatssekretär Dr. Griese** stellt fest, nach seinen Berechnungen stehe das Thema innerhalb von 22 Monaten nun zum achten Mal auf der Tagesordnung des Ausschusses. Daran werde deutlich, dass dieses Thema sehr intensiv erörtert worden sei.

Ziel des nun vorliegenden Gesetzentwurfs sei es, die beiden zentralen Probleme zu lösen, die mit dem bisherigen Tierkörperbeseitigungsgesetz verbunden seien. Zum einen werde nämlich von der EU-Kommission beanstandet, dass das bisherige System nicht EU-rechtskonform sei und daher dringend geändert werden müsse. Zum anderen solle damit das mit der Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 42 Millionen Euro verbundene Problem gelöst werden, indem dieser Betrag zurückgezahlt werde oder die bisherige Institution liquidiert werde.

Mit dem Gesetzentwurf werde von der Landesregierung vorgeschlagen, den bisherigen Zweckverband zu liquidieren und eine neue kommunale Einrichtung zu gründen, die dann die Aufgabe der Tierkörperbeseitigung übernehme. Dies gelte aber nur für die Beseitigung des Pflichtmaterials, des sogenannten K 1- und K 2-Materials. Die Beseitigung solle nur an einem Standort in Rheinland-Pfalz erfolgen. Der Gesetzentwurf lasse viele Möglichkeiten offen, wie diese Beseitigungspflicht ausgestaltet werde. Es sei sogar eine Ausschreibung dieser Leistung möglich.

Die Landesregierung hoffe, den Gesetzentwurf nach einer zügigen Beratung möglichst bald der EU-Kommission vorlegen zu können, um negative Auswirkungen zulasten der Kommunen und des Landes vermeiden zu können, da die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens durch die EU-Kommission drohe, wenn es zu keiner EU-rechtskonformen Lösung kommen sollte.

**Herr Abg. Reichel** will sich auf die Haltung des Kommunalen Rats konzentrieren, da in der zurückliegenden Sitzung des Ausschusses erhebliche Zweifel an den Äußerungen von Herrn Staatssekretär Dr. Griese aufgekommen seien. In der Begründung zum Gesetzentwurf werde ausgeführt: „Der Kommunale Rat hat in seiner Sitzung am 3. Februar 2014 den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen. Der Kommunale Rat hat wesentliche Bedenken geäußert. Insbesondere sieht er die Gefahr eines Eingriffs in das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf kommunale Selbstverwaltung und die Schaffung eines Präzedenzfalles, welcher Auswirkungen auf andere Bereiche der öffentlichen Daseinsvorsorge haben könnte.“

Die Haltung der kommunalen Verbände werde in der Begründung zum Gesetzentwurf wie folgt beschrieben: „Landkreistag, Städtetag, Gemeinde- und Städtebund sowie der Zweckverband Tierkörperbeseitigung lehnen den vorliegenden Gesetzentwurf ab, da es keiner Auflösung des bestehenden Zweckverbands Tierkörperbeseitigung bedürfe. Durch den Gesetzentwurf könne ein Eingriff in nationales Staatsorganisationsrecht, insbesondere in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, ermöglicht werden.“

Am gleichen Tag, von dem der Gesetzentwurf der Landesregierung datiere, habe Herr Staatssekretär Dr. Griese laut Protokoll im Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Folgendes ausgeführt: „Aus der Sicht der Landesregierung sei dies keine erfolversprechende Strategie, weshalb sie dieser Empfehlung nicht gefolgt sei.“ – Mit der nicht erfolversprechenden Strategie sei gemeint, ein eventuelles Vertragsverletzungsverfahren auf sich zukommen zu lassen. „Dies sei am Ende auch Meinung des Kommunalen Rats gewesen, ...“ – Im nächsten Absatz sei dann festgehalten: „Daher sei die Empfehlung im Gutachten, zunächst einmal abzuwarten und den Zweckverband umzuorganisieren, kein erfolversprechender Weg. Dieses Argument sei ebenfalls vom Kommunalen Rat akzeptiert worden, auch wenn dieser Punkt zuvor in den Stellungnahmen noch einmal problematisiert worden sei.“ – In einem weiteren Wortbeitrag von Herrn Staatssekretär Dr. Griese sei dann im Protokoll festgehalten worden: „Die Beschlussfassung des Kommunalen Rates verstehe er so, dass von den Kommunen die Auffassung vertreten werde, dass den Empfehlungen im Gutachten nicht

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

mehr gefolgt werden sollte, zumal der Kommunale Rat entgegen seiner Ankündigung nicht mehr gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung gestimmt habe.“

Die erwähnten Aussagen von Herrn Staatssekretär Dr. Griese lägen hart an der Grenze dessen, was man als bewusste oder unbewusste Unwahrheit darstellen könne. Es könne und müsse davon ausgegangen werden, dass Herr Staatssekretär Dr. Griese gewusst oder vermutet hatte, dass seine Äußerungen nicht ganz der Wahrheit entsprechen, er diese aber in der Absicht geäußert habe, dass der Ausschuss sie dennoch glauben werde. Herr Staatssekretär Dr. Griese habe dem Ausschuss die im Gesetzentwurf angeführten wesentlichen Bedenken des Kommunalen Rats vorenthalten. Die behauptete Meinung bezüglich der Akzeptanz von Argumenten der Landesregierung sei nicht dokumentiert. Vielmehr sei nach vorliegenden Informationen im Kommunalen Rat mehrfach auf die ablehnende kommunale Position verwiesen worden.

Die Behauptung von Herrn Staatssekretär Dr. Griese, die Kommunen verträten die Empfehlungen des Gutachtens nicht mehr, stehe in diametralem Widerspruch zu diesbezüglichen Aussagen sowohl im Gesetzentwurf als auch in den abgegebenen Stellungnahmen der kommunalen Seite im Kommunalen Rat. Es sei nach Auffassung der Fraktion der CDU unzulässig, als Legitimation für die getroffenen Behauptungen die Beschlussfassung des Kommunalen Rats anzuführen, weil dieser entsprechend dem Gesetzentwurf wesentliche Bedenken geäußert habe und Mitglieder zur Kenntnisnahme statt Ablehnung genötigt worden sein könnten. Ein die Auffassung von Herrn Staatssekretär Dr. Griese bestätigender Sitzungsverlauf sei jedenfalls nicht dokumentiert. Herr Staatssekretär Dr. Griese sei bei der Sitzung des Kommunalen Rats anwesend gewesen und habe gewusst, was er anschließend im Ausschuss vorgetragen habe.

Vor dem Hintergrund der bisher geführten Diskussionen, im Zuge derer verantwortungsvoll mit der Situation der Tierkörperbeseitigung umgegangen worden sei – er selbst habe 15 Jahre dem Vorstand und Verwaltungsrat dieser Institution angehört –, beantrage er, eine Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen.

**Herr Staatssekretär Dr. Griese** weist die von seinem Vorredner erhobenen Vorwürfe als unwahr zurück. Dies ergebe sich auch aus dem Vortrag seines Vorredners. In der Begründung zum Gesetzentwurf sei der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen dargestellt, die vor der Beschlussfassung durch den Kommunalen Rat eingereicht worden seien. Aus diesen schriftlichen Stellungnahmen sei ersichtlich gewesen, dass die Absicht bestehe, den Gesetzentwurf im Kommunalen Rat abzulehnen.

Nach der Diskussion im Kommunalen Rat habe dieser jedoch das Votum „Kenntnisnahme“ abgegeben. Dieses Votum sei abgegeben worden, weil der Kommunale Rat erkannt habe, dass die ursprünglich von dem Gutachter vorgeschlagene „Lösung“, das Vertragsverletzungsverfahren auf sich zukommen zu lassen, keine Lösung gewesen sei. Kein Vertreter im Kommunalen Rat habe eine Antwort auf die Frage geben könne, wie die Rückzahlungsverpflichtung von 42 Millionen Euro vermieden werden könne, wenn der Empfehlung des Gutachters gefolgt werde. Auf diese Frage habe der Gutachter selbst auch keine Antwort gegeben, da dieser sich mit dieser Frage überhaupt nicht beschäftigt habe. Deshalb sei der Kommunale Rat zu der Überzeugung gelangt, dass der Empfehlung des Gutachters, ein Vertragsverletzungsverfahren auf sich zukommen zu lassen, nicht gefolgt werden könne.

Auch an Herrn Abgeordneten Reichel stelle er die Frage, wie das Problem der Rückzahlungsverpflichtung gelöst werden könne, wenn der Empfehlung des Gutachters gefolgt werde, das Vertragsverletzungsverfahren auf sich zukommen zu lassen.

**Herr Abg. Wehner** ist der Meinung, es werde mit dem Feuer gespielt, wenn das Risiko eines Vertragsverletzungsverfahrens eingegangen werde, da möglicherweise die Situation entstehe, dass die daraus resultierende Summe dann zu schultern sei. Deshalb appelliere er an die Fraktion der CDU, den Versuch ernst zu nehmen, gemeinsam mit den Kommunen nach einer Lösung für das Problem zu suchen. Es werde schwierig genug sein, eine solche Lösung umzusetzen. Kern der Lösung werde sein, den bisherigen Zweckverband zu liquidieren. Ein zügiges Vorgehen sei erforderlich, damit von der EU-Kommission kein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet werde.

Mit der Durchführung einer Anhörung sei die Fraktion der SPD selbstverständlich einverstanden.

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

Der Ausschuss beschließt bei Stimmenthaltung zweier Vertreter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – ansonsten einstimmig – in seiner Sitzung am

**Dienstag, dem 29. April 2014, 14:00 Uhr,**

ein Anhörverfahren durchzuführen.

Der Ausschuss kommt überein, zu der Anhörung acht Anzuhörende im Verhältnis 3/4 : 3 : 2/1 einzuladen.

Die Anzuhörenden sollen dem Ausschussesekretariat bis spätestens zum 27. März 2014 benannt werden.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 16/3269 – wird vertagt.

ELEKTRONISCHE FASSUNG



**Punkt 5** der Tagesordnung:

**Sachstandsbericht Gewässerschonende Landwirtschaft**  
**Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/3571 –

**Frau Staatsministerin Höfken** berichtet, die EU-Kommission habe im vergangenen Jahr ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie eröffnet. Der jüngste Nitratbericht der Bundesrepublik Deutschland habe eine bis jetzt wenig effiziente Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie attestiert. Zusammen mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie sei darin der Grund zu suchen, dass die Absicht bestehe, im Bereich des Gewässerschutzes stärker aktiv zu werden.

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie fordere einen guten Zustand der Gewässer bis zum Jahr 2015 bzw. 2027. Das Land Rheinland-Pfalz habe in den vergangenen Jahren diesbezüglich schon sehr viel unternommen. Dies sei bei einem Vergleich der Daten erkennbar. So seien 233 Millionen Euro für Maßnahmen im Abwasserbereich und 80 Millionen Euro für die Aktion „Blau Plus“ verausgabt worden.

Gerade in der Landwirtschaft sei das Problembewusstsein deutlich gewachsen. Dies gelte auch für die Gebiete im Gemüsebau oder der Tierhaltung.

Die Gewässer, insbesondere das Grundwasser verfügten bekanntlich über ein langes Gedächtnis. 39 % der Grundwasserkörper – dabei handle es sich um eine Art unterirdische Seen – enthielten zu viel Nitrat und überschritten den EU-Grenzwert von 50 mg pro Liter. Unter 57 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche werde der Nitratgrenzwert überschritten. Bei 17,5 % der Flüsse, Bäche und Seen würden die Umweltqualitätsnormen durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln überschritten. 37 % der Oberflächengewässer seien mit Phosphat aus der Landwirtschaft belastet. Anhand dieser Beispiele werde deutlich, dass noch viel unternommen werden müsse, um die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen.

Ziel des Programms „Gewässerschonende Landwirtschaft“ sei es, zum Schutz des Trinkwassers, bei dem es sich um das wichtigste Lebensmittel handle, die Schad- und Nährstoffeinträge zu reduzieren. Gemeinsam mit der Landwirtschaft wolle die Landesregierung die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie umsetzen. Es würden Strukturen geschaffen, um den Gewässerschutz spürbar zu verbessern, weil die Zusammenarbeit von Wasserwirtschaft und Landwirtschaft gestärkt werde.

Das Programm sei ein Angebot auf freiwilliger und partnerschaftlicher Basis und beinhalte drei Bausteine. Zum einen werde die individuelle Beratung gestärkt. Zum anderen würden Kooperationen zwischen Wasserversorgern und Getränkeherstellern sowie der Landwirtschaft gefördert. Darüber hinaus würden zusätzliche Agrarumweltmaßnahmen eingeführt. 2,4 Millionen Euro aus den Einnahmen aus dem Wassercent flössen in diese Maßnahmen, um die Landwirtschaft zu unterstützen. In den stark mit Nitrat belasteten Gebieten sei es möglich, 80 % der Kosten für Maßnahmen anzurechnen.

Seit dem Jahr 2009 gebe es eine vorbildliche Kooperation mit Winzern in Maikammer. Dort würden seit dieser Zeit die Wasserwirtschaft, Winzer und das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland-Pfalz eng zusammenarbeiten, um die hohen Stickstoffeinträge zu reduzieren. In die Kooperation Maikammer seien 24 Betriebe mit 70 Parzellen mit einer Fläche von 25 Hektar eingebunden. Durch die konsequente Umsetzung der Beratungsempfehlungen sei künftig eine signifikante Reduzierung der Nitratauswaschungen ins Grundwasser zu erwarten. Die Verbandsgemeinde Maikammer wolle das Programm nun nutzen, um die Kooperation auszubauen. Wahrscheinlich könne über diese Maßnahmen eine Wasserschutzgebietsverordnung mit verschärften Auflagen vermieden werden, wenn es gelinge, den Nährstoffeintrag durch diese freiwilligen Maßnahmen zu reduzieren.

Bisher sei schon mit 6.000 Betrieben und 20 % der landwirtschaftlichen Fläche eine hohe Teilnahme an den Agrarumweltmaßnahmen zu verzeichnen. Dies sei im Hinblick auf die weitere Entwicklung der zweiten Säule von Bedeutung. Zwei Drittel dieser Maßnahmen fänden in den sogenannten roten Gebieten statt. Dies seien die Gebiete, in denen es besondere Probleme mit dem Grundwasser gebe.

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
**am 18.03.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Wasserwirtschaft steuere seit 2013 jährlich 2 Millionen Euro aus den Mitteln des Wassercentrs für solche besonders gewässerschonenden Maßnahmen bei. Ab dem Jahr 2015 werde es zusätzliche Angebote geben, wie Winterbegrünung, Gewässerrandstreifen mit positiven Umweltauswirkungen, mehr Biodiversität, bessere Boden-, Wasser- und Luftqualität.

Das Ganze finde in Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz statt. Am 3. Februar dieses Jahres sei ein entsprechender Vertrag unterzeichnet worden. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz werde zur Teilnahme am Programm motivieren und zur Vermittlung von Kooperationspartnern beitragen.

Nach der jetzigen Startphase seien in den nächsten Jahren Aktivitäten mit den drei Bausteinen Beratung, Kooperation und Agrarumweltmaßnahmen zu erwarten. Sie sei zuversichtlich, dass es dann gelingen werde, 2027 die Wasserrahmenrichtlinie zu erfüllen.

**Frau Staatsministerin Höfken** teilt auf eine Frage von **Herrn Abgeordneten Johnen** mit, in Mai-kammer sei der Ansatz gewählt worden, Maßnahmen zu ergreifen, aufgrund derer darauf verzichtet werden könne, bestimmte wasserschutzrechtliche Auflagen festzulegen. Ziel der Kooperation mit den Wasserversorgern sei beispielsweise, Einträge zu vermeiden, sodass durch gegenseitige Verträge der Schutz der Grundwasserkörper sichergestellt sei.

**Herr Abg. Hartenfels** bezeichnet es als erstaunlich, dass selbst nach 30 Jahren umweltpolitischer Diskussionen insbesondere beim Gewässerbereich immer noch Belastungen festzustellen seien. Dies sei allerdings auch darauf zurückzuführen, dass das Grundwasser in dieser Hinsicht über ein Langzeitgedächtnis verfüge, auf das kaum noch Einfluss genommen werden könne, wenn die Belastungen einmal vorhanden seien. Sicherlich wisse sich der eine oder andere Wasserversorger dann nur so zu helfen, dass er Wasser miteinander verschneide, um die Grenzwerte einhalten zu können.

Daran werde für ihn deutlich, dass im Hinblick auf das Verursacherprinzip mit der Einführung des Wassercentrs der richtige Weg beschritten worden sei, um über diese Zweckbindung Mittel zur Verfügung zu haben, damit im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie weitere wichtige Schritte gegangen werden können, um die Belastung zu verringern.

Die erste Baustein des Programms in Form der Beratung sei nur kurz angesprochen worden. Jedoch gehe er davon aus, dass bisher schon eine Beratung in der Richtung stattgefunden habe, dass die Landwirtschaft möglichst gewässerschonend agieren solle. Deshalb bitte er darzulegen, welche neue Qualität dieser Baustein aufweise.

**Herr Abg. Zehfuß** kann dem vorgetragenen Maßnahmenkatalog in vollem Umfang zustimmen. Die Bereitschaft der Landwirtschaft, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen, sei auf jeden Fall vorhanden.

Allerdings sei die Situation von Frau Staatsministerin Höfken etwas verzerrt dargestellt worden. Es sei nämlich vom Belastungsmessstellennetz und nicht vom gesamten Messstellennetz die Rede. Das Belastungsmessstellennetz umfasse 160 Messstellen, während das gesamte Messstellennetz 700 Messstellen umfasse. Mit diesem Hinweis wolle er aber nicht von der Problematik ablenken. In den einzelnen Bereichen gebe es auf jeden Fall Verbesserungsmöglichkeiten und Verbesserungsbedarf.

In der Beratung sowie von der Landwirtschaft sei in der Vergangenheit der Fokus auf andere Probleme gerichtet worden. Dabei sei die Stickstoffproblematik in den Hintergrund getreten. Es werde jetzt hoffentlich gemeinsam gelingen, Maßnahmen zu diesem Bereich nachzuholen. Die Bereitschaft der Landwirtschaft dazu sei vorhanden. Einzelne Bereiche der Landwirtschaft hätten in den vergangenen 30 Jahren schon gezeigt, wie Maßnahmen praxisnah und praxisorientiert ohne Einschränkungen für die Landwirtschaft umgesetzt werden können. Dieser Weg sollte gemeinsam beschritten und die gefährdeten Grundwasserkörper sollten geschont werden.

**Frau Staatsministerin Höfken** widerspricht der Aussage, sie habe die Situation verzerrt dargestellt. Auf Wunsch könnten hierzu die Fachleute noch ergänzende Informationen geben. Durch die Messstellen würden für die relevanten Bereiche die Daten mitgeteilt.

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
**am 18.03.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Aus ihrer Sicht sei die Einführung des Wassercent als ein großes Glück zu betrachten, da noch in diesem Jahr eine deutliche Veränderung der bundespolitischen Anforderungen im Hinblick auf die Düngegesetze zu erwarten sei. Dies gelte auch für den Einsatz von Klärschlamm. Daher sei es gut, wenn Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um die Landwirte dabei unterstützen zu können, auf die neuen Anforderungen zu reagieren und im konkreten Fall besser mit dem Nitrat umzugehen. Dabei müsse auch berücksichtigt werden, dass Düngung Kosten verursache, sodass es hilfreich sei, in diesem Bereich effizienter zu arbeiten. Deshalb sei die Beratung ein sehr wesentlicher Bestandteil des Programms.

Erstmals werde in Rheinland-Pfalz für die Landwirtschaft eine Intensivberatung für den Gewässerschutz aufgebaut. In verschiedenen Ländern existiere eine solche Intensivberatung bereits. Allerdings seien andere Länder sehr viel stärker von Fehlentwicklungen betroffen als Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz würden nun die dafür erforderlichen Strukturen geschaffen. Durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück in Bad Kreuznach werde nun eine Intensivberatung angeboten. Künftig werde es zwölf Berater für den Gewässerschutz geben. Dazu gehörten fünf zusätzliche Projektstellen, die aus dem Wassercent finanziert würden. Die Berater in den jeweiligen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum gingen auf die Landwirte zu und informierten über die neuen Angebote. Dabei betone sie, dass dieser Service trotz der Vorgabe, in der Regel für Leistungen Gebühren zu erheben, kostenlos sei. Insofern seien Strukturen vorhanden, auf die die Landwirtschaft zurückgreifen könne, um Unterstützung zu erhalten.

**Herr Abg. Zehfuß** weist darauf hin, dass es gerade im Bereich des Gemüseanbaus in der Vorderpfalz zu Belastungen und Fehlentwicklungen gekommen sei. In diesem Fall sei die Politik gefragt, da das Einkaufsverhalten des Lebensmitteleinzelhandels zu den umfangreichen Stickstoffdüngungen beitrage. Einzelne Erzeugerorganisationen und Großhandelsorganisationen könnten diesbezüglich keine Veränderungen erreichen, weil diese in einem extremen Abhängigkeitsverhältnis zum Lebensmitteleinzelhandel stünden. Deshalb sei die Politik gefragt, vom Lebensmitteleinzelhandel zu fordern, die Zertifizierungen, mit denen dieser werbe, auch beim Einkauf einzufordern. Auf Wunsch sei er gerne bereit, nach der Ausschusssitzung hierzu der Landesregierung zusätzliche Auskünfte zu geben.

Der Antrag – Vorlage 16/3571 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 6** der Tagesordnung:

- a) **Fortbestand der Kultur- und Weinbotschafter in Rheinland-Pfalz**  
**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/3613 –
- b) **Kultur- und Weinbotschafter in Rheinland-Pfalz**  
**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/3632 –

**Frau Vors. Abg. Schneider** legt dar, Grundlage für den Antrag der Fraktion der CDU sei die Sorge, dass der Fortbestand der Kultur- und Weinbotschafter gefährdet sei. Es sei gegenüber vielen Mitgliedern des Landtags zum Ausdruck gebracht worden, dass ab 2014 einige der Organisatoren bei den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum, die für die Fort- und Ausbildung der Kultur- und Weinbotschafter zuständig gewesen seien, in den Ruhestand treten werden und es nicht beabsichtigt sei, diese Stellen neu zu besetzen.

Es habe immer wieder aus den Regionen von den Sprechern der Kultur- und Weinbotschafter Vorstöße gegeben, beispielsweise die Ausbildungspläne zu vereinheitlichen. Es seien aber auch andere Vorschläge unterbreitet worden, um den Fortbestand der Kultur- und Weinbotschafter, von denen in Rheinland-Pfalz als größtes weinbautreibendes Bundesland eine sehr wichtige Aufgabe in den Weinbauregionen wahrgenommen werde, künftig sicherzustellen, da diese selbst nicht in der Lage seien, die dafür notwendige Aus- und Fortbildung wahrzunehmen. Leider lägen bisher zu diesen Vorschlägen keine Rückmeldungen vor. Deshalb habe die Fraktion der CDU einen entsprechenden Antrag eingebracht.

**Herr Abg. Schwarz** führt aus, auch gegenüber der Fraktion der SPD seien Sorgen bezüglich des Fortbestands der Kultur- und Weinbotschafter geäußert worden. Deshalb sei von der Fraktion der SPD ebenfalls ein entsprechender Antrag eingebracht worden, der jedoch über den Antrag der Fraktion der CDU hinausgehe, da gebeten werde zu berichten, inwieweit vonseiten des Ministeriums die Zusammenarbeit der Kultur- und Weinbotschafter mit den Winzerinnen und Winzern verbessert werden könne.

**Frau Staatsministerin Höfken** berichtet, von den Kultur- und Weinbotschaftern werde ehrenamtlich eine sehr herausragende Arbeit geleistet. Vor der Ausschusssitzung habe sie am 8. Moselkongress teilgenommen, im Zuge dessen sie neue Kultur- und Weinbotschafter auszeichnen durfte.

In einem Schreiben, das einen sehr breiten Verteiler aufweise, werde die Sorge zum Ausdruck gebracht, dass immer mehr Organisatoren für die Fort- und Ausbildung dieser Kultur- und Weinbotschafter das Ruhestandsalter erreichen. Dies habe aber nicht zur Folge, dass die Arbeit der Kultur- und Weinbotschafter nicht mehr unterstützt werde. Das Gegenteil sei der Fall. Die Kultur- und Weinbotschafter seien ein Bindeglied zwischen den kulturellen Sehenswürdigkeiten in Rheinland-Pfalz und dessen Alleinstellungsmerkmal Wein. Das breit gefächerte Angebot der Kultur- und Weinbotschafter wolle die Landesregierung gerne weiter unterstützen.

Neben vielen regionalen Angeboten der Kultur- und Weinbotschafter gebe es auch Beispiele für deren landesweite Aktivitäten. Ein Beispiel sei der Saisonauftakt am 30. März, im Rahmen dessen landauf, landab in vielen Orten Kultur- und Weinführungen stattfänden. Ein weiteres Beispiel seien Kinderwingertprojekte, über die häufig in den Medien berichtet werde und die dazu dienten, Kinder an den Weinbau heranzuführen. Kinderkulturtag und Dienstleister für den Tourismus seien ebenfalls Beispiele für landesweite Aktivitäten. Wenn Kultur- und Weinbotschafter als Dienstleister für den Tourismus Weingüter buchen, um Gäste zu betreuen, führe dies zu einer Arbeitsentlastung auf diesen Weingütern, weil die Betreuung der Gäste von den Kultur- und Weinbotschaftern übernommen werde.

Das erwähnte Schreiben habe das Ministerium Ende Januar dieses Jahres erreicht. Die darin geäußerte Sorge, dass durch das altersbedingte Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an den Dienststellen die Fort- und Ausbildung der Kultur- und Weinbotschafter nicht mehr gewährleistet sei, sei in dieser Form nicht berechtigt. Mit diesem Bereich gehe die Landesregierung sehr verantwort-

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten  
am 18.03.2014  
– Öffentliche Sitzung –**

tungsvoll um. Bereits Mitte vergangenen Jahres sei die Fachabteilung des Kompetenzzentrums Weinmarkt und Weinmarketing in Oppenheim damit beauftragt worden, Lösungsvorschläge zu erarbeiten, um den aus Ruhestandsversetzungen resultierenden Veränderungen begegnen zu können. Inzwischen seien bereits tragfähige Lösungen für die Anbaugebiete Nahe, Rheinhessen und Mosel gefunden worden. Lediglich in der Pfalz sei es bisher für eine in den Ruhestand tretende Person nicht gelungen, eine Ersatzperson zu finden, die diese Aufgabe übernehme.

Seit dem Jahr 2012 werde unter Federführung des Kompetenzzentrums Weinmarkt und Weinmarketing in Oppenheim an der schrittweisen Umsetzung eines gemeinsamen Lehrplans für die Ausbildung der Kultur- und Weinbotschafter gearbeitet, um eine landesweit einheitliche Ausbildungsgrundlage zu schaffen und Synergien nutzbar zu machen. Das Land trage weiter dafür Sorge, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Ausbildung zum Kultur- und Weinbotschafter auch künftig ermöglichen. Ein Schritt dazu sei weiter die Bereitstellung eines Ansprechpartners an den jeweiligen Dienstleistungszentren Ländlicher Raum.

Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum nähmen eigentlich eine Koordinierungsfunktion wahr und seien genauso wie die IHK auch im Fortbildungsprogramm aktiv tätig. Damit solle eine Unterstützung der vielen ehrenamtlich Tätigen durch das Land gewährleistet werden.

Bereits im vergangenen Jahr habe das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten der Arbeitsgemeinschaft der Kultur- und Weinbotschafter zugesagt, ihre Öffentlichkeitsarbeit – beispielsweise über das Internet und Flyer – zu unterstützen und mit zu finanzieren. Darüber hinaus würden gerade neue Ausbildungsmodule umgesetzt, für die den Akteuren in angemessenem Umfang Mittel zur Verfügung stünden. Die Vermarktung der Angebote der Kultur- und Weinbotschafter sowie die Abstimmung und Vernetzung der regionalen Aktivitäten vor Ort beispielsweise mit den Touristinformationen oder anderen Gruppierungen aus dem Bereich der Gästebetreuung blieben jedoch Aufgabe der jeweiligen regionalen Organisationen.

Mit der Schaffung und Weiterentwicklung der vorgenannten Rahmenbedingungen habe das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten den Grundstein für eine Weiterführung gelegt. Es werde alles unternommen, um diese ehrenamtlich tätigen Menschen zu unterstützen.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel präsentiere heute einen neuen Baustein Biodiversität. Von den dortigen Nachfragern sei dieser Baustein gefordert worden, weil viele Gäste über die Vielfalt der Pflanzenwelt informiert werden wollen.

**Frau Vors. Abg. Schneider** fragt, ob sie die Ausführungen richtig verstanden habe, dass die Stellen der Personen, die insbesondere in diesem Jahr in den Ruhestand treten und an den Dienstleistungszentren Ländlicher Raum für die Aus- und Weiterbildung der Kultur- und Weinbotschafter verantwortlich seien, wieder besetzt werden oder von einer anderen Person diese Aufgaben wahrgenommen werden, sodass die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum weiter für die Kultur- und Weinbotschafter als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und dort deren Aus- und Weiterbildung weiter koordiniert werde.

**Frau Staatsministerin Höfken** bestätigt dies.

Die Anträge – Vorlagen 16/3613/3632 – haben ihre Erledigung gefunden.

**Punkt 9** der Tagesordnung:

**Entwicklung des Biomarktes in Deutschland und in Rheinland-Pfalz**  
**Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT**  
– Vorlage 16/3703 –

**Herr Abg. Wehner** bittet in dem Bericht hauptsächlich auf die Frage einzugehen, in welchem Umfang Öko-Betriebe wieder aufgegeben werden und wie die Zukunft der ökologischen Landwirtschaft („Organic 3.0“) und des Biomarktes von der Landesregierung eingeschätzt werden. Die Informationen zu den übrigen im Antrag angesprochenen Punkten bitte er zu geben, indem der Sprechvermerk dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werde.

**Frau Staatsministerin Höfken** ist gerne bereit, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Biomarkt sei im vergangenen Jahr in der Bundesrepublik Deutschland in ähnlichem Umfang wie im Jahr 2012 gewachsen. Der Umsatz mit Ökolebensmitteln und -getränken sei im Jahr 2013 um 7 % auf 7,55 Milliarden Euro gestiegen. Diese Umsatzsteigerung sei in erster Linie auf höhere Preise für Frischprodukte und Absatzsteigerungen bei Trockenprodukten zurückzuführen. Die Preissteigerungen hätten zum Teil über den Wachstumsmargen der Verkaufsmengen gelegen. Interessanterweise hätten der Naturkostfachhandel und die Vollsortimenter überdurchschnittlich zum Umsatzplus beigetragen. Bei einigen Warengruppen seien auch Umsatzrückgänge zu verzeichnen gewesen. Dies gelte beispielsweise für Eier, was vermutlich auf die bekannten Diskussionen in der Öffentlichkeit zurückzuführen sei.

Nach den Umfragen sei eine Ausweitung bei der jüngeren Käuferschicht zu verzeichnen. Danach würden vor allem auch Menschen mit geringem Einkommen nach Bioprodukten greifen. Menschen mit einem Einkommen von weniger als 1.000 Euro im Monat würden also stärker Bioprodukte kaufen. Ergebnis sei auch gewesen, dass die Bedeutung von vegetarischen und veganen Produkten sehr stark zunehme. Die hohe Wachstumsrate aus dem Jahr 2012 von 16,3 % sei 2013 mit 17,5 % sogar noch übertroffen worden. Alternativen zu tierischen Produkten seien also sehr gefragt.

In Rheinland-Pfalz könne weiter eine sehr starke Steigerung bei den Ökoflächen und Ökobetrieben festgestellt werden. Nach den vorläufigen Zahlen für das Jahr 2013 sei die Zahl der Ökobetriebe in Rheinland-Pfalz auf rund 1.150 angestiegen. Dies entspreche ungefähr 6 % der landwirtschaftlichen Betriebe. Die ökologisch bewirtschaftete Fläche umfasse 52.590 ha im Jahr 2013 und damit ungefähr 7,4 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Aus ihrer Sicht sei dies ein sehr gutes Ergebnis.

Im Bundesdurchschnitt nehme Rheinland-Pfalz eine Spitzenposition bei den Zuwächsen ein. Dies sei auf die Strukturen in Rheinland-Pfalz zurückzuführen, da der Ökolandbau für Rheinland-Pfalz eine sehr gute Option sei.

Über die aktuellen Fördermöglichkeiten sei schon mehrfach auch im Zusammenhang mit den Programmfortschreibungen im Ausschuss diskutiert worden, im Zuge derer diese angepasst worden seien.

Nach wie vor sei die Situation gegeben, dass das Angebot geringer sei als die Nachfrage. Deshalb seien unbedingt neue Ökobetriebe erforderlich. Um die Käufernachfrage zu befriedigen, werde nicht nur die Umstellung auf den ökologischen Landbau gefördert, sondern ebenso würden auch entsprechende Strukturverbesserungen gefördert. Positiv entwickle sich der 2013 gegründete Erzeugerzusammenschluss „Bio Rind & Fleisch GmbH RLP“, der vom Land unterstützt werde. Weitere Aktivitäten dieser Art wären durchaus hilfreich.

Da das Angebot geringer sei als die Nachfrage, gebe es nach wie vor umfangreiche Importe. So betrage die Importquote beispielsweise bei Mais 51 % und bei Weizen 25 %. 42 % der Öko-Möhren würden importiert. Damit ergebe sich ein trauriges Bild für die deutsche Anbausituation. Dort, wo sich

**30. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten**  
**am 18.03.2014**  
**– Öffentliche Sitzung –**

in Deutschland ein Markt entwickle, sollten nach ihrer Ansicht deutsche Anbauer in der Lage sein, diesen zu bedienen.

In Rheinland-Pfalz finde leider nur in relativ geringem Umfang Biogemüseanbau statt. Lediglich 2,7 % an der gesamten Gemüseernte entfielen auf Bioprodukte, sodass dort möglicherweise noch Potenzial vorhanden sei.

Derzeit werde umfassend die neue EU-Ökoverordnung politisch diskutiert, die auch auf der kommenden Agrarministerkonferenz eine wichtige Rolle spielen werde. Obwohl die EU-Ökoverordnung noch relativ neu sei, überlege die EU-Kommission, einen neuen Ansatz zu wählen. Bei der Zielsetzung, den Ökolandbau zu stärken, sei dies sicherlich nicht hilfreich. Möglicherweise beruhe der neue Ansatz aber auch auf einer anderen Motivation. Gemeinsam mit der Bundesregierung vertrete die Landesregierung jedoch die Auffassung, dass kein Anlass für eine Überbürokratisierung bestehe, die offenbar gerade in diesem Bereich angestrebt werde. Es dürfe vor allem keine Abkehr vom Grundprinzip der Prozessorientierung im Ökolandbau geben. Ebenso dürften die Ökokontrollvorschriften nicht aus dem Fachrecht herausgenommen und in eine horizontale Kontrollverordnung aufgenommen werden. Das System, das sich insgesamt bewährt habe, dürfe nicht aufgegeben werden. Selbstverständlich müsse es Verbesserungen geben, die aber nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für den Ökolandbau führen dürften.

In Rheinland-Pfalz sei kein Trend zur Aufgabe von Ökobetrieben zu erkennen. Im Jahr 2012 hätten 31 abgemeldeten Betrieben 104 neu angemeldeten Betriebe gegenübergestanden. Bei den abgemeldeten Betrieben handle es sich oft um kleinere Betriebe, in denen ein Nachfolger fehle. Auch der ökologische Landbau müsse sich aber intensiv um seine Zukunft kümmern. Von allen Akteuren werde daran gearbeitet, Zukunftsmodelle für den ökologischen Landbau zu entwickeln. Rheinland-Pfalz habe sich auch am Forschungsseminar der Deutschen Agrarforschungsallianz beteiligt, weil nach ihrer Ansicht die Forschung für den ökologischen Landbau ein wesentlicher Aspekt sei. In der RLP AgroScience gebe es Akteure, die in diesem Bereich tätig seien, sodass sich Rheinland-Pfalz in diesen Bereich einklinken könne.

Eine Aussage von Organic 3.0 sei, der ökologische Landbau sollte seine Kraft als Innovationsmotor behalten. Dies sei zugleich eine anspruchsvolle Zielsetzung, da dies bedeute, dass man für die gesamte Landwirtschaft nach vorne zeigende Modelle entwickeln wolle, um für die Gesellschaft eine nachhaltige Entwicklung sicherstellen zu können. Natürlich gelte es auch, die individuellen Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden zu erfüllen, die sich im ökologischen Bereich weiterentwickelten. Organic 3.0 bemühe sich, darauf Antworten zu finden, aber dieser Prozess sei noch nicht abgeschlossen, sondern habe auf der Messe „BIOFACH“ erst begonnen.

**Herr Abg. Zehfuß** weist darauf hin, dass beispielsweise die Nachfrage nach Biomöhren durch inländische Erzeuger nicht gedeckt werden könne, weil importierte Biomöhren im Schnitt um 30 % günstiger angeboten werden als deutsche Biomöhren. Der Lebensmitteleinzelhandel greife dann natürlich auf die Importware zurück. Deutsche Erzeuger seien jedoch nicht in der Lage, ihre Ware zu den niedrigeren Preisen anzubieten. Deshalb werde dann meist auf den Anbau der Produkte verzichtet, die preislich nicht konkurrenzfähig seien.

Der Antrag – Vorlage 16/3703 – hat seine Erledigung gefunden.

**Punkt 11** der Tagesordnung:

**Festlegungen für eine Informationsfahrt nach Dänemark**

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dass die Informationsfahrt in der Zeit vom 7. bis 10. September 2014 durchgeführt werden soll.

**Frau Vors. Abg. Schneider** dankt den Anwesenden für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez.: Röhrig

Protokollführer

ELEKTRONISCHE FASSUNG